

# VOLLTEXTSERVICE

## ***Keine Vertretungsmacht bei Verstoß gegen Stiftungszweck***

***LG München I, Urteil vom 13. März 2019, Az. 29 O 3129/14  
(Berufung anhängig)***

### **Tatbestand**

Die Klägerin macht u.a. Schadensersatzansprüche wegen Verweigerung der Erfüllung eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages (Anlage K 2) durch die Beklagte geltend.

Die Beklagte ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts nach § xxx und entwickelt Versorgungskonzepte für das Krankheitsbild xxx. Ihr Stiftungszweck ist in § 2 ihrer Satzung vom 26.02.2008 (Anlage LS 5) wie folgt definiert:

„§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wissenschaft und Forschung und der Bildung auf den Gebieten der Verhütung, Früherkennung, Behandlung und Rehabilitationsmöglichkeiten im Rahmen der Behandlung, der Therapie sowie die Verbesserung von Reintegrationsmaßnahmen und die Förderung der Aus und Weiterbildung in diesen Bereichen. Insbesondere zielt die Arbeit der Stiftung auf die Optimierung der ganzheitlichen Versorgung der Patienten ab. Die Stiftung fördert auch mildtätige Zwecke.
3. Dieser Zweck soll verwirklicht werden insbesondere durch:
  - a) Aufklärung der Bevölkerung über Risikofaktoren xxx geeignete Vorbeugungsmaßnahmen und neue Behandlungsmethoden durch breite Öffentlichkeitsarbeit sowie die aktive Unterstützung der Bevölkerung und des Gesundheitswesens bei allen Formen der xxx.
  - b) Förderung der regionalen Akutversorgung, wie z.B. die Einrichtung von xxx.
  - c) Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie innovativen Behandlungsmöglichkeiten in die Praxis,

**WINHELLER**  
**Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main

**Tel.:** +49 (0)69 76 75 77 80  
**Fax:** +49 (0)69 76 75 77 810

**E-Mail:** [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)  
**Internet:** [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin  
Hamburg | München

- d) Initiierung und Mitgestaltung neu zu schaffender sektorenübergreifender Versorgungsstrukturen in der xxx unter Einbeziehung aller Behandlungsstationen.
- e) Unterstützung der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches von Ärzten, Therapeuten und Pflegefachkräften und weiterem medizinischen Personal
- f) Förderung der anwendungsnahen Forschung sowie die Vergabe eines Förderpreises für die xxx und die Forschung hinsichtlich anderer Gefäßerkrankungen, insbesondere der Vorsorgeforschung.
- g) Förderung geeigneter gemeinnütziger Strukturen und Initiativen zur Verbesserung der regionalen und über-regionalen Versorgung, z.B. durch die Unterstützung von Selbsthilfegruppen,
- h) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich, u.a. durch Veranstaltung von Seminaren.

7. Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

[...]

## § 10

Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich sind befugt, die Stiftung zu vertreten, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Vorstands, der zur alleinigen Vertretung gemäß § 15 berechtigt ist.

Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Vertretungsmacht kann darüber hinaus im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung beschränkt werden.

## § 15

1. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Geschäfte der Stiftung und ist als hauptamtliches Vorstandsmitglied für die Stiftung tätig.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, die Stiftung allein zu vertreten. Er ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck der Stiftung beschränkt. Die Vertretungsmacht kann im Innenverhältnis durch die Geschäftsordnung beschränkt werden."

Die Beklagte finanziert sich schwerpunktmäßig aus Spenden und Erträgen der Vermögensverwaltung. Gegründet wurde die xxx Stiftung von Frau xxx die aktuell xxx der Stiftung ist. Frau xxx war Vorstandsvorsitzende der Beklagten. Frau xxx war Geschäftsleiterin der Beklagten.

Der Vorstand der Beklagten beschloss im Jahr 2011, zukünftig als sogenannter „sozialer Unternehmer" tätig zu werden. Hierfür sollte eine Managementgesellschaft die Klägerin gegründet werden. Die Beklagte, insbesondere die Präsidentin der Beklagten und der Vorstand der Beklagten, wollte steuerfreie Rückflüsse an die Stiftung aus der wirtschaftlichen Aktivität generieren, unternehmerische Risiken vermeiden und Vermarktungskosten sowie die Investorensuche unter Erhalt ihrer Gemeinnützigkeit generieren.

Der Streitverkündete zu 1) hat die Beklagte zur Frage der steuerrechtlichen Unschädlichkeit einer Kooperation zwischen der Klägerin und der Beklagten seit 2009 und zuletzt am 22.09.2011 (Anlage K 22) beraten.

Der Streitverkündete zu 2) hat auf Grund eines undatierten, ca. im Jahr 2009 geschlossenen Beratungsauftrages (Anlagenkonvolut B 2) die Beklagte auch im Zusammenhang mit dem Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages beraten. Er hat im Namen der Beklagten den Streitverkündeten zu 1) mit der steuerlichen Beratung im Jahr 2011 beauftragt.

Das von der Präsidentin der Beklagten am 21.10.2011 unterzeichnete Vertragsangebot zum Abschluss eines Verwertungs- und Vermarktungsvertrages wurde von der Klägerin nicht gegengezeichnet und der Beklagten auch nicht zugeleitet.

Der streitgegenständliche Verwertungs- und Vermarktungsvertrag, welcher eine Ausgliederung im Wege der Lizenzvergabe ohne Kapitalbeteiligung der Beklagten vorsieht, wurde am 28.10.2011 von Frau xxx und mit Datum vom 14.11.2011 von Frau xxx sowie den Herren und xxx als Gründungsgesellschafter der Klägerin (i.Gr.) unterzeichnet (Anlage K 2). Frau legte den Entwurf des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages der Beklagten in ihrer Funktion als Geschäftsleiterin der Beklagten vor. In dem Verwertungs- und Vermarktungsvertrag (Anlage K 2) heißt es u.a.:

„Präambel

[...]

Die Stiftung plant insoweit eine Verselbständigung der von ihr entwickelten Produkte, Zertifikate und Dienstleistungen. Als „Hüterin der Qualität“ soll die Stiftung Einfluss auf die Qualität der Produkte und Dienstleistungen behalten und darüber hinaus Weiterentwicklungen im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke der Stiftung durchführen. Diese Weiterentwicklungen vorhandener und neuer Produkte sollen gleichfalls dem xxx fortlaufend zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedient sich die Stiftung exklusiv der Leistungen des Unternehmens [Klägerin]. Damit wird die dauerhafte Sicherung der Qualität durch Abschluss dieses Nutzungsvertrages ebenso sichergestellt wie die Unabhängigkeit der Stiftung.

Die xxx i.Gr. hat die Vermarktung und Verwertung von xxx im weitesten Sinn weltweit übernommen. Die Stiftung möchte die Verwertung ihrer Produkte exklusiv dem Unternehmen übertragen, um entsprechend dem satzungsgemäßen Stiftungszweck die Entwicklungen aktiv zu fördern und die Weiter- und Neuentwicklung von Produkten für den xxx zu forcieren.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung

#### § 1 Vertragsgegenstand

(1) Das Unternehmen [Klägerin] beabsichtigt, die sowohl bereits bei Vertragsschluss vorhandenen als auch zukünftigen, noch zu entwickelnden Produkte, Zertifikate, Dienstleistungen, Projekte, Lösungen, Prozessoptimierungen jeglicher Art etc. der Stiftung auf dem xxx weltweit zu vertreiben. Sämtliche hierfür erforderlichen Rechte sollen durch diesen Vertrag dauerhaft, exklusiv von dem Unternehmen [Klägerin] erworben und auf diese übertragen werden.

[...]

## § 2 Rechtseinräumung

(1) Zur Verwirklichung des in § 1 Abs.1 genannten Zweckes räumt die Stiftung dem Unternehmen {Klägerin} hiermit dauerhaft und exklusiv die ausschließlichen, unbeschränkten Nutzungsrechte an sämtlichen derzeitigen und zukünftigen Produkten (vgl. § 3 Abs. 1 des Vertrages), Projekten bzw. Projektergebnissen, Waren, Dienstleistungen, Prozesslösungen, Zertifikaten, sonstigen Services, Diagnose und Therapiemethoden etc. der Stiftung ein. Die Rechtseinräumung umfasst alle derzeit bekannten sowie auch zukünftigen Nutzungs- und Verwertungsarten jedweder Art. Die Rechtseinräumung umfasst insbesondere sämtliche Angebote und Vertriebsarten am Gesundheitsmarkt und ist nicht auf bestimmte Nutzungen beschränkt.

(2) Die Rechtseinräumung wird gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn die Eintragung des Unternehmens in das Handelsregister erfolgt ist (vgl. Anhang). Der Rechte Inhaber kann eine Nutzung der Produkte auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Rechteinhaber bis zum Zeitpunkt der Eintragung nicht befugt ist, über die Rechte anderweit, gleich in welcher Form, zu verfügen.

[...]

(7) Die Parteien sind sich darüber einig, und verpflichten sich dementsprechend bereits mit Abschluss des Vertrages eine Vertragsergänzung zu beraten und zu verhandeln sobald die nachfolgend definierte Bedingung eintritt:

a) Grundlage für die hier erfolgte dauerhafte, exklusive und voll umfängliche Einräumung der Nutzungsrechte ist die Verwertung der Parteien nach einer Startphase von 3 Jahren ein jährliches Umsatzziel von etwa 3 Millionen Euro zu erreichen.

b) Sollten sich die von den Parteien hier zu Grunde gelegten Erwartungen nicht erfüllen und die vorbeschriebenen Umsatzgrößen nicht erreicht werden, so ist die Stiftung berechtigt, das Unternehmen aufzufordern eine Ergänzungsvereinbarung dahingehend abzuschließen, dass die ausschließlich vorgenommene Übertragung der Nutzungsrechte in eine einfache Nutzungsrechteübertragung umgewandelt wird und die Stiftung nach Abschluss dieser Ergänzungsvereinbarung berechtigt ist auch anderweitig über die Nutzungsrechte zu verfügen.

c) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Erfüllung des mit diesem Vertrag getroffenen Verpflichtungen von dem Abschluss der vorgeschriebenen Ergänzungsvereinbarung unberührt bleibt.

## § 3 Mitwirkungspflichten

(1) Die Stiftung wird gemäß ihrem Satzungsgemäßen Auftrag innovative, umfassende Versorgungskonzepte, Produkte, Projekte, Zertifikate, Lösungen etc. entsprechend den Anforderungen des nationalen wie internationalen xxx weiterentwickeln, um die Qualitätsstandard sicherzustellen und fortzuführen sowie die Qualität der xxx fortlaufend zu erhöhen.

(2) Den Parteien ist bekannt, dass die Stiftung Produkte auch in Kooperation mit Dritten entwickelt. Soweit die Stiftung im Einzelfall an solchen Produkten nicht alleiniger Rechtsinhaber wird oder ist, wird die Stiftung, möglichst bereits im Rahmen der Produktentwicklung gegenüber dem Dritten darauf hinwirken, dass alle Rechte an einem solchen Produkt an das Unternehmen [Klägerin] übertragen werden. Die Stiftung stellt in diesen Fällen jedenfalls

sicher, dass die Verwertung und Vermarktung eines solchen Produkts dem Unternehmen [Klägerin] als erstes angeboten wird.

(3) Soweit das Unternehmen im Rahmen der Vermarktung und Verwertung Kenntnis über ergänzende oder neue Anforderungen der xxx erlangt, wird das Unternehmen die Stiftung hierüber informieren. Die Stiftung wird in Abstimmung mit dem Unternehmen die notwendigen Anpassungen ihrer Produkte, Dienstleistungen, Zertifikate, Lösungen, Projekte etc. vornehmen und so eine bestmögliche Verwertbarkeit und Qualität sicherzustellen.

#### § 4 Haftung

(1) Die Stiftung versichert und steht dafür ein, dass sie Inhaber sämtlicher hier übertragenen Rechte ist und in der vertragsgegenständlichen Form frei über sie verfügen kann. Der Stiftung garantiert ferner, dass die von ihr übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind. Falls der Stiftung bekannt werden sollte, dass an irgendwelchen übertragenen Nutzungs- und Verwertungsrechten ganz oder teilweise Rechte Dritter bestehen, so hat sie das Unternehmen hierauf unverzüglich hinzuweisen. Die Stiftung stellt das Unternehmen hiermit von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei und ersetzt ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.

(2) Das Unternehmen garantiert, sämtlich neben den vertragsgegenständlichen Nutzungsrechten für die beabsichtigte Nutzung weiter erforderlichen Rechte selbst einzuholen, bzw. bereits eingeholt zu haben und stellt die Stiftung in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die Stiftung verpflichtet sich ferner, dem Unternehmen sowie deren Gesellschaftern jeglichen Schaden aus einer unberechtigten Verfügung über die vertragsgegenständlichen Rechte zu ersetzen.

Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung der Pflicht alle Produkte, Waren, Dienstleistungen etc. immer zuerst dem Unternehmen zur Verwertung anzubieten.

(4) Die Stiftung sichert zu, dem Unternehmen die notwendigen Nutzungsrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich während der Dauer dieses Vertrages hinaus zur Verfügung zu stellen und es dem Unternehmen hierdurch jedenfalls zu ermöglichen die insbesondere dem Systemgeschäft immanenten langfristigen Lieferbeziehungen und hieraus resultierenden Lieferverpflichtungen gegenüber Dritten erfüllen zu können.

(5) Eine Haftung für die Erzielung bestimmter Umsätze durch das Unternehmen ist ausgeschlossen.

#### § 5 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag beginnt mit beiderseitiger Unterzeichnung (Vertragsbeginn). Die Rechtseinräumung nach diesem Vertrag erfolgt dauerhaft und unbefristet.

(2) Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, insbesondere wenn die Stiftung ihre Mitwirkungspflichten gem. § 3 dieses Vertrags, insbesondere zur Lieferung, Fortentwicklung und Überlassung der Produkte nicht nachkommt oder das Unternehmen fällige Zahlungen gem. § 6 dieses Vertrages trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet. Eine fristlose Kündigung setzt grundsätzlich voraus, dass der andere Teil schriftlich angemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund der fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu be-

seitigen, es sei denn es liegen besondere Gründe i.S.v. §§ 314 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB vor, die dem Kündigenden ein Festhalten an dem Vertrag auch ohne vorherige Mahnung oder Abmahnung unzumutbar machen.

#### § 6 Vergütung

(1) Für die Übertragung der Rechte nach diesem Vertrag erhält die Stiftung eine angemessene Lizenzgebühr in Höhe von maximal 10 % von den Netto Einnahmen (Gesamteinnahmen abzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, jedoch ohne Abzug sonstiger Kosten) die das Unternehmen aus der Verwertung der mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte erzielt. Die Parteien könne im Einzelfall eine geringere oder höhere Vergütung in Abhängigkeit von Dauer, Volumen, Komplexität etc. des jeweiligen Produktes

Diese Vergütung bezieht sich auf die Produkte, an denen die Stiftung alleiniger Rechteinhaber und damit Rechtegeber ist. Müssen zur vertragsgemäßen Nutzung eines Produkts die Rechte weiterer Rechteinhaber eingeholt werden, so verringert sich der Anteil der Stiftung auf den entsprechenden Bruchteil. Von Beteiligungspflicht ausgenommen sind Beiträge, die vom Unternehmen zweckgebunden zu verwenden sind (durchlaufende Posten) oder die vom Unternehmen an Dritte zurückbezahlt werden müssen.

[...]

#### § 8 Entwicklungs- und Qualitätssicherheit

Die Stiftung wird die Produkte, Dienstleistungen etc. entsprechend den Bedürfnissen und Gegebenheiten am nationalen und internationalen weiter entwickeln und anpassen sowie durch entsprechende Zertifizierungen der Produkte die Qualität kennzeichnen und sicherstellen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stiftung die Aufgabe als „Hüterin der Qualität“ übernimmt und das Unternehmen dadurch in die Lage versetzt die Produkte mit entsprechend gekennzeichnete Zertifizierung zu vermarkten und zu verwerten.

#### § 10 Exklusivität

Die Stiftung verpflichtet sich, die Rechte an ihren Produkten, Projekten, Dienstleistungen, Zertifikaten etc. ausschließlich an das Unternehmen und nicht an andere Dritte zu übertragen.

[...]

#### § 11 Schlussbestimmungen

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Das Gleiche gilt im Falle des Vorliegens einer Vertragslücke.

[...]"

Xxx erstellte für die Beklagte eine Machbarkeitsstudie, welche im März 2012 vorlag. Die Kosten der Machbarkeitsstudie in Höhe von 225.000,00 Euro beglich die Beklagte.

Im Juni 2012 wurde der Anstellungsvertrag von Frau um xxx zum 31.12.2012 aufgehoben. Frau xxx war zuvor als Geschäftsleiterin der Beklagten tätig und insbesondere mit der Beratung über die Möglichkeit einer Einnahmeerzie-

lung der Beklagten ohne Verlust der Gemeinnützigkeit befasst. Frau xxx beschäftigte hierzu auch weitere Berater wie Herrn xxx und Herrn xxx (Anlagenkonvolut B 2).

Am xxx ist die abschließende Gründung der Klägerin mit Eintrag in das Handelsregister erfolgt.

Die Klägerin sprach nach den Vorgaben des xxx Gutachtens potenzielle Kunden und Investoren an. Die Beklagte übergab am 30./31.07.2012 die Rechte an allen kommerziell vermarktbareren Arbeitsergebnissen an die Klägerin (Anlage K 3). Ferner übergab die Beklagte am 08.10.2012 das Zertifikat für einen sog. „Schlaganfall-Testkoffer“ (Protokoll gern. Anlage K 4).

Frau xxx beschreibt die Klägerin im Jahr 2012 (Anlage LS 12) wie folgt:

„die xxx ist der exklusive wirtschaftliche Vermarktungsarm der Stiftung, es gelten innerhalb dieses Unternehmens (aus Anlegersicht, siehe Portfolio Darstellung in der Präsentation) rein wirtschaftliche Ziele unter dem Postulat der Gewinnmaximierung im internationalen Markt der xxx. Den sozialunternehmerischen Ansatz, also Wirkung/Impact im xxx durch Verbreitung QcM nach Qualitätsrichtlinien der Stiftung mit definiertem Finanzmittelrückfluss, wird in unserem Modell auf der Meta-Ebene bedient und kann stiftungsseitig im Sinne einer xxx noch weiter quantifiziert werden.“

Im Rahmen einer Pressemitteilung vom 29.11.2012 gab die Beklagte die zukünftige Zusammenarbeit der Parteien bekannt (Anlage K 5).

Erst im Jahr 2012 wurde ein Austausch mit der Finanzverwaltung gestartet. Federführend war die Kanzlei xxx. Ende des Jahres 2012 begann die Beklagte Beratungsdienstleistungen der Fa. xxx in Anspruch zu nehmen u.a. mit dem Ziel der Ausarbeitung neuer Vermarktungsmodelle für das Handeln der Beklagten als „Sozialer Unternehmer“. Die neue Geschäftsleitung der Beklagten in Person von xxx bestritt gegenüber dem Geschäftsführer der Klägerin xxx anlässlich eines Termins am 01.02.2013 sowohl die Existenz des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages als auch die Übertragung von Rechten. In einer Email vom 25.01.2013 von Herrn xxx (Geschäftsleitung der Beklagten) an Frau xxx heißt es auszugsweise (Anlage K 6):

„Ich gehe davon aus, dass der „alte“ Vertrag, der von Ihnen gezeichnet wurde, im Original mittlerweile vernichtet und dem „Schrätter“ zugeführt wurde. Sollte dies noch nicht passiert sein, bitte ich recht herzlich, dies umgehend zu veranlassen. Ansonsten sehe ich die Gefahr, dass wir zivil bzw. gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme bekommen werden/können“

Herr xxx untersagte Herrn xxx der ferner den Einsatz xxx bei der xxx.

Die Klägerin forderte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 11.02.2013 (Anlage K 11) zur Erfüllung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages auf.

Im Rahmen einer Besprechung zwischen den Parteien am 05.03.2013 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass der Vorstand der Beklagten am 28.02.2013 beschlossen habe, dass eine weitere Zusammenarbeit mit der Klägerin nicht erfolgen werde.

Mangels Erfüllung durch die Beklagte kündigte die Klägerin den Verwertungs- und Vermarktungsvertrag mit Schreiben vom 21.03.2013 (Anlage K 12).

Mit Schreiben vom 15.03.2013 erklärte die Beklagte die Anfechtung und hilfsweise die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund (Anlage B 3, LS 3).

Die Klägerin bestreitet, dass sie die streitgegenständliche Forderung abgetreten hätte.

Die Klägerin meint, dass ihr ein Schadensersatzanspruch aus § 628 Abs. 2 BGB, 826 BGB und § 4 Nr. 4 UWG i.V.m. § 826 BGB zustehe.

Die Klägerin behauptet, dass der streitgegenständliche Verwertungs- und Vermarktungsvertrag wirksam abgeschlossen worden sei. Bei der fehlerhaften Benennung der Vertragspartnerin mit xxx anstatt xxx handle es sich um eine falsa demonstratio. Der Vertrag sollte entsprechend dem übereinstimmenden Parteiwillen mit der späteren Klägerin zustande kommen. Der Vertragsschluss sei unter aufschiebenden Bedingung der Eintragung durch die OHG Gesellschafter Geschäftsführer der Vorgründungsgesellschaft aufschiebend bedingt zum Zeitpunkt der Gründung/Errichtung erfolgt. Die Annahmeerklärung der Klägerin sei mit Datum vom 14.11.2011, wirksam vertreten durch ihre drei Geschäftsführer, erfolgt. Den Vertragsschluss hätten die Gründungsgesellschafter mit Einzelvertretungsmacht nach § 125 HGB abschließen können, da sie bei Vertragsschluss bereits ein Handelsgeschäft getätigt hätten. Die BGB Gesellschaft habe sich daher in eine OHG gewandelt. Das Formerfordernis des § 2 Abs. 1 GmbHG sei nicht anwendbar, da es sich nicht um einen Vorgründungsvertrag gehandelt habe. Im Übrigen sei die GmbH personen- gleich mit den als Anlage aufgeführten Gründungsgesellschafter. Die Minderheitsanteile von Herrn xxx würden treuhänderisch vom Gesellschafter xxx gehalten. Frau xxx sei weiterhin Gesellschafterin. Die Beklagte habe nach Gründung der Klägerin den Vertrag jedenfalls nochmals nachträglich genehmigt als sie sämtliche Dokumente für die nach dem Vertrag vereinbarten Rechte-Übertragungen an die Klägerin aushändigte (Anlage K 3).

Es habe weder ein offener noch versteckter Einigungsmangel bezüglich des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages vorgelegen.

Der Zugang der Annahmeerklärung zu dem streitgegenständlichen Vertrag durch die Klägerin sei Voraussetzung für die Beauftragung von xxx gewesen (Anlage K 227).

Frau xxx habe selbst und zu jeder Zeit die Entscheidungen vorgegeben und alle Handlungen von der Entwicklung des Vermarktungskonzepts bis hin zur Gründung der Klägerin federführend in Auftrag gegeben und begleitet. Frau xxx habe auch die Gründungsgesellschafter der Klägerin bestimmt. Die Geschäftsleitung Frau xxx sei lediglich die weisungsgebundene ausführende Stelle gewesen (Anlage K 21). Von einer Überrumpelung des Vorstands der Beklagten könne keine Rede sein.

Im Juni 2011 habe Frau xxx die Rechtsanwalts- und Steuerberaterkanzlei xxx mit der Ausarbeitung eines Gutachtens darüber, in welcher Form das Vorhaben der Beklagten als gemeinnützige Stiftung unternehmerisch tätig werden könnte, beauftragt (Anlage K 46, 47, 48 49). Xxx hätten das Ergebnis im Rahmen einer Power Point Präsentation zusammengefasst (Anlage K 45). Der Vertrag sei u.a. von dem externen Rechtsanwalt xxx und von der Kanzlei xxx geprüft worden (Anlage K 22), die keine Bedenken für die Beklagte gesehen hätten. Auch xxx habe den Vertrag im Jahre 2012 geprüft und zunächst keine (nicht ausräumbare) Bedenken an dem streitgegenständlichen Vertrag gehabt.

Dass die Beklagtenseite den Vertrag negiere, stehe im Widerspruch zu der E-Mail (Anlage K 6). Die Beklagte habe mehrere Änderungen in den Vermarktungs- und Verwertungsvertrag einarbeiten lassen (Anlage K 23, 34).

(...)

Der Stiftungsrat der Beklagten sei ebenfalls in den Vertragsabschluss eingebunden gewesen (Anlage K 37, 38). Die hochkarätigen Vertreter hätten keine Einwendungen im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit erhoben. Der Vertrag habe insoweit den ureigensten Zweck der Stiftung gedient. Die Beklagte habe sich ausweislich § 2 Abs. 7 der Satzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson bedienen dürfen. Dies sei durch die Klägerin erfolgt.

Auch die Präsidentin der Beklagten habe mit ihrer Unterschrift auf dem Vertrag vom 21.10.2011 ihren Rechtsbindungswillen zum Abschluss des streitgegenständlichen Vermarktungs- und Verwertungsvertrag bekundet.

Nach Vertragsschluss im Jahr 2011 und Beginn der Vertragsdurchführung sowie Aufnahme des Geschäftsbetriebs durch die Klägerin habe die Vorstandsvorsitzende der Beklagten Frau

gegen Ende des Jahres 2012 beschlossen, den Vertrag letztendlich nicht durchführen zu wollen.

Der streitgegenständliche Vertrag verstoße nicht gegen die Gemeinnützigkeit der Beklagten. Das Gebot der Unmittelbarkeit nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO sei auch dann erfüllt, wenn sich die steuerbegünstigte Körperschaft wie hier einer Hilfsperson bediene. Die Beklagte bleibe der gesamte Wert der Entwicklungen, Prozessbeschreibungen, Erkenntnissen, Zertifikaten etc. Der Klägerin werde nur ein Nutzungsrecht daran eingeräumt. Auch greife die Darstellung der Beklagten im Hinblick auf die 90%/10% Regelung zu kurz. Zum einen werde übersehen, dass mehr als 90% der Leistungen insbesondere Entwicklung der Produktreife und breiten Vermarktungsfähigkeit der Produkte allein von der Klägerin auf eigenes Risiko vorzunehmen sei. Auch sei bei der Umsatzbeteiligung der Beklagten in Höhe von 10% des Umsatzes, den die Klägerin mit den von ihr fertig gestellten Produkten im Wege der Vermarktung erziele, zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihre Umsätze im Gegensatz zur Beklagten voll versteuern müsse.

Bei der Prüfung der Ausschließlichkeit nach § 56 AO komme es allein auf die Ausschließlichkeit der Ziele nicht der Mittel an.

Im Übrigen sei die Gemeinnützigkeitsunschädlichkeit durch die Kanzlei xxx (Herrn xxx, Herrn xxx und „en pasant“ durch Herrn xxx bestätigt worden. Auch die Veröffentlichung der xxx (Dezember 2011) (Anlage K 241, S. 25 bis 27) bestätigte die Gemeinnützigkeitsunschädlichkeit der streitgegenständlichen Vertragskonstellation. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sei deshalb entbehrlich.

Im Falle einer Gemeinnützigkeitsschädlichkeit sei der Vertrag jedenfalls nach § 11 Abs. 3 des Vermarktungs- und Verwertungsvertrages anzupassen. Zudem seien die einschlägigen Vorschriften für die Gemeinnützigkeit keine Verbotsnormen i.S.d. § 134 BGB. Der Vertrag sei insoweit von Seiten der Beklagten erfüllbar und unabhängig von einem Verstoß gegen satzungsmäßige Vorschriften wirksam.

Die ehemalige Vorsitzende der Beklagte habe im Übrigen den Vermarktungs- und Verwertungsvertrag in Kenntnis der Satzung und des Satzungszweckes der Beklagten unterzeichnet. Der Vorsitzenden Beklagten sei daher nach § 242 BGB verwehrt, sich auf Vertretungsbeschränkungen zu berufen.

Der Beklagten sei es zudem schon aufgrund Treu und Glauben verwehrt, sich auf eine etwaige der Gemeinnützigkeit schädlichen Klausel zu berufen, wenn sie nicht selbst von Anfang an dafür Sorge getragen habe, dass die Formulierung des Vertrages unter vollständiger Beachtung der Feinheiten des Gemeinnützigkeitsrechts erfolge.

Nach dem neuen Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 17.01.2012 solle bei einer gemeinnützigen Organisation mit wirtschaftlichem Zweckbetrieb eine Steuerbegünstigung nur noch ausgeschlossen sein, wenn es sich um einen von den steuerbegünstigten Zwecken losgelösten Zweck oder den Hauptzweck der Betätigung handle (Aufgabe der sog. Geprägetheorie). Demnach seien steuerbegünstigte Körperschaften selbst dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn sie sich vollständig aus Mitteln eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes oder aus Vermögensverwaltung finanzieren würden.

Die Klägerin sei zu einer Mitwirkung bei Gesprächen mit dem Finanzamt jederzeit bereit gewesen. Auch sei insoweit eine Abänderung der Verträge auf Grundlage des Entwurfs von Herrn xxx diskutiert worden (Anlage K 39, 40). Die Klägerin sei jedoch von der Teilnahme an Gesprächen mit der Finanzverwaltung ausgelassen worden und habe bis heute keinen Einblick, ob solche stattgefunden haben bzw. mit welchem Ergebnis.

Die Beklagte habe sich nach Änderung der Beurteilung durch die Finanzverwaltung um erhebliche Einnahmequellen gebracht gesehen und möchte daher von dem streitgegenständlichen Vertrag nichts mehr wissen.

Die Anfechtung wird mangels Anfechtungsgrund zurückgewiesen. Auch sei die Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB bereits zum 13.11.2012 abgelaufen.

Die Existenzgrundlage der Beklagten werde nicht gefährdet.

Die Beklagte habe den Unternehmenswert der Klägerin in Höhe von wenigstens 182 Millionen Euro vernichtet (Anlage K 20, 25), indem sie den Verwertungs- und Vermarktungsvertrag nicht erfüllen wollte. Der Firmenwert ergebe sich aus dem Gutachten unter Berücksichtigung der Grundsätze zur Unternehmensbewertung nach den IDW Standards. Auch aus dem von der Klägerin erstellten Finanz und Geschäftsplan (Anlage K 25) und dem Vermerk der (Anlage K 20) ergebe sich die Schadenshöhe. Der Schaden bestehe auch darin, dass die von der Klägerin im letzten Quartal 2012 geführten konkreten Verhandlungen mit einem Investor für 15 Mio. Euro (Anlagen K 14 und K 15) aufgrund des vertragswidrigen Verhaltens der Beklagten gescheitert seien. Des Weiteren habe die Beklagte die Existenzgrundlage der Geschäftsführerin und Gründungsgesellschafterin Frau sowie der Gründungsgesellschafter und beschädigt. Der Anspruch auf Schadensersatz nach § 628 Abs. 2 BGB ist auf das volle Erfüllungsinteresse gerichtet, der den entgangenen Gewinn umfasst. Dieser wird mit 182 Mio. € bewertet.

Die Klägerin meint, dass sich aufgrund des prozessualen Verhaltens der Beklagten, insbesondere infolge eines versuchten Prozessbetruges, Verletzung der Prozessförderung und Wahrheitspflicht und gezielter Verfahrensverzögerung bis zur Vernichtung von Beweismitteln eine Beweislastumkehr ergebe. Insofern müsse die Beklagte nachweisen, dass der Vortrag der Klägerin falsch sei (BGH, Urteil v. 23.11.2005, VIII ZR 43/05).

Die Klägerin beantragt zuletzt,

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 25 Millionen Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % über Basiszins hieraus seit 06.10.2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Die Beklagte meint, dass die Klageerweiterung unzulässig sei. Die Klägerin sei tatsächlich über- schuldet und nicht in der Lage, im Falle ihres Unterliegens an die Beklagte die erstattungsfähigen Kosten zu zahlen.

Im Übrigen fehle es an der Aktivlegitimation der Klägerin. Die Klägerin habe ihre Ansprüche an einen Prozessfinan- zierer abgetreten und klage daher in (versteckter) Prozessstandschaft.

Die Klägerin könne aus dem allein von der Präsidentin der Beklagten unterschriebenen Vertragsexemplar des Ver- wertungs- und Vermarktungsvertrages vom 21.10.2011 nichts für sich herleiten. Zum einen konnte die Erklärung von vornherein nicht für die Beklagte wirken, weil sie nicht von einem vertretungsberechtigten Organ der Beklagten oder einer sonst mit Vollmacht ausgestatteten Person abgegeben worden sei. sei entgegen der Behauptungen der Kläge- rin nicht über alles insbesondere die Satzung erhoben. Zwar hätte die Satzung entsprechend geändert werden kön- nen, dies sei aber nicht erfolgt. Die Klägerin habe die Unwirksamkeit des Vertrages vom 21.10.2011 unstrittig er- kannt und deshalb diesen Vertrag nicht gegengezeichnet.

Frau habe entgegen ihrer Aussage bzw. den Darstellungen der Klägerin gerade nicht die Anmerkungen der Mitglie- der des Vorstands der Beklagten in den Vertragsentwurf eingearbeitet. So seien den von Herrn xxx mit E-Mail vom 10.10.2011 (Anlage K 21) angemeldeten Bedenken im Hinblick auf die Vertragsvereinbarkeit mit gemeinnützigkeits- rechtlichen Aspekten gerade nicht nachgegangen worden. Auch der Vorschlag des ehemaligen Mitglieds der Beklag- ten, Herrn mit E-Mail vom 13.10.2011 (Anlage K 23) im Hinblick auf ein Kündigungsrecht der Beklagten bei Nichter- zielung einer Umsatzgröße sei gerade nicht umgesetzt worden.

Die Beklagte trägt vor, dass der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag vom 14.11.2011 (Anlage K 2) nicht wirksam zustande gekommen sei. Die ehemalige Vorstandsvorsitzende der Beklagten, Frau xxx, habe bei der Unterzeichnung dieses Vertrages am 28.10.2011 nach§ 26 Abs. 1 S. 3 1.V.m. § 86 Abs. 1 S. 1 1 HS BGB und § 10 Abs. 2 S. 1 der Satzung der Beklagten in der Fassung vom xxx (Anlage LS 5) auch mit Außenwirkung keine Vertretungsmacht ge- habt. Verträge wie den streitgegenständlichen könne sie außerhalb des Stiftungszwecks nicht abschließen.

Der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag habe wegen seines gemeinnützigkeitsschädlichen Inhalts dem Stiftungs- zweck nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Beklagten widersprochen. Der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag ver- letze das zur Förderung dieser Zwecke zu beachtende Ausschließlichkeitsgebot nach § 56 AO, den Unmittelbarkeits- grundsatz § 57 Abs. 1 AO und das Begünstigungsverbot nach§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO.

Die Verletzung des Ausschließlichkeitsgebots nach § 56 AO resultiere daraus, dass nach dem streitgegenständlichen Vertrag alle bisherigen und zukünftigen Entwicklungsaufwendungen der Beklagten der Klägerin zugutekommen wür- den, welche sich die Aufwendungen gegen Zahlung einer Umsatzbeteiligung von 10 % an die Beklagte erspare. Der von der Klägerin zitierte Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums vom 07.01.2012 weise unter Bezugnah- me auf die Rechtsprechung darauf hin, dass es unschädlich sei, wenn die gemeinnützige Körperschaft ihre Einnah- men aus einem nicht gemeinnützigen Geschäftsbetrieb erziele. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die gemein- nützige Körperschaft mit diesen Einnahmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen dürfe, woran es vorliegend fehle.

Der Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 57 Abs. 1 AO sei verletzt, da die Beklagte nach Abs. 2 der Präambel des streitgegenständlichen Vertrages nur die Hüterin der Qualität sein solle. Aus Sicht des Endkunden sei daher nicht die Klägerin als Hilfsperson der Beklagten, sondern umgekehrt die Beklagte als Hilfsperson der Klägerin anzusehen.

Das Privatgutachten von xxx (Anlage LS 6) bestätigte zudem, dass die inhaltliche Gestaltung bzw. die Ausführung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrags jeweils einen Verstoß gegen die drei vorstehenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bedeuten würde. Ein weiteres Privatgutachten von (Anlage LS 7) bestätige ebenfalls, dass der streitgegenständliche Vertrag zumindest gegen das Ausschließlichkeitsgebot als auch gegen das Unmittelbarkeitsgebot verstoße.

Die Beklagte meint, dass es nicht darauf ankomme, ob die ehemalige Vorsitzende des Vorstands der Beklagten die Vollmachtsüberschreitung und die damit verbundene Unwirksamkeit des Vertragsschlusses erkannt habe. Die Klägerin habe die Beklagte erfolglos mit Schreiben vom 05.02.2013 (Anlage K 9) zur Vertragserfüllung aufgefordert. Damit sei der Verwertungsvertrag endgültig unwirksam, § 177 Abs. 2 S. 2 BGB.

Sämtlichen am Vertragsschluss beteiligten Personen, insbesondere Frau xxx sei die Vertretungsbeschränkungen des Vorstands bekannt, insoweit ergebe sich dasselbe Ergebnis aus einem erkannten Missbrauch der Vertretungsmacht.

Die Klägerin habe der Beklagten eine für die Gemeinnützigkeit der Beklagten nach §§ 51 ff. AO nicht schädliche Vertragsgestaltung versprochen. So habe Frau xxx der Präsentation für den Vorstand der Beklagten am 04.07.2011 (Anlage K 19) die Kooperation als gemeinnützigkeitsunschädlich dargestellt. Sie habe weiter entgegen der Warnung von xxx die Einnahmen aus Lizenzverträgen als steuerfrei dargestellt. Auch habe Frau xxx auf die Stellungnahme von Herrn xxx, der gemeinnützigkeitsrechtliche Bedenken gehabt habe, erklärt, dass der neue Finanzierungsstrom steuerrechtlich in alle Richtungen durchgeprüft worden sei (Anlage K 21). Der Abschluss eines gemeinnützigkeitsunschädlichen Vertrages sei der Klägerin von Anfang an unmöglich gewesen, die Beklagte sei daher jedenfalls mit Schreiben vom 15.03.2013 (Anlage B 3) wirksam nach §323 Abs. 5 BGB zurückgetreten. Ein wirksamer Rücktritt stelle keine Erfüllungsverweigerung dar.

Die Beklagte hätte den Verwertungsvertrag nicht abgeschlossen, wenn sie von dem Streitverkündeten zu 1) umfassend und pflichtgemäß beraten worden wäre, insbesondere zu den spezifischen Aspekten von §§ 51 ff. AO und der Streitverkündete zu 2) eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse des Streitverkündeten zu 1) vorgenommen hätte.

Die Klägerin sei nicht Partei des Verwertungsvertrages geworden, da der Vertrag von der Vorgründungsgesellschaft (OHG) unterzeichnet worden sei. Eine Eintragung der Vorgründungsgesellschaft in das Handelsregister sei nicht erfolgt und könne infolge Auflösung der OHG auch nicht mehr erfolgen. Insbesondere sei die OHG nicht personengleich mit der späteren GmbH. Auch sei der Gesellschaftsvertrag der GmbH erst nach Vertragsunterzeichnung abgeschlossen worden. Die OHG Vorgründungsgesellschaft sei eine von der Klägerin rechtlich selbständige Gesellschaft.

Der Vermarktungs- und Verwertungsvertrag sei zudem nach § 139 i.V.m. § 125 BGB formunwirksam. Frau xxx, Herr xxx, Herr xxx und Herr xxx hätten sich im Anhang zum Verwertungs- und Vermarktungsvertrag verpflichtet, ein Unternehmen mit der Firma „xxx“ zur Gründung und zur Eintragung zu bringen. Eine derartige Verpflichtung hätte nach § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG der notariellen Beurkundung bedurft und führe zu einer Gesamtnichtigkeit des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages.

Im Übrigen bestreitet die Beklagte, dass der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag vom 14.11.2011 tatsächlich von sämtlichen Gesellschaftern der Vorgründungsgesellschaft unterschrieben worden sei. Es fehle die Unterschrift von Herrn . Insoweit sei der streitgegenständliche Vertrag formunwirksam, da sich alle Gesellschafter der Anlage K 2 verpflichtet hätten, den streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrag zu unterzeichnen. Auch sei der Klägervortrag zur Unterzeichnung des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages wider-

sprüchlich im Hinblick auf das Datum, Ort der Unterzeichnung und den unterzeichnenden Personen. Jedenfalls fehle es am Zugang eines unterzeichneten Exemplars bei der Beklagten. Die Klägerin habe einen entsprechenden Nachweis nicht erbracht. Insbesondere habe ein Zugang bei Frau nicht ausgereicht, da sie keine Empfangsvollmacht nach § 130 Abs. 1, S. 1 BGB für die Beklagte gehabt habe. Eine Unterzeichnung des Vertragsexemplars habe frühestens nach Gründung der Klägerin am 19.06.2012 erfolgen können (Anlage LS 11). Auch nach dem 19.06.2012 sei der Beklagten keine Annahmeerklärung der Klägerin zugegangen. Am 21.05.2012 und am 21.08.2012 habe ein Gespräch zwischen Frau xxx und einer Mitarbeiterin der xxx, Frau xxx, zur Vorbereitung eines Gesprächs mit der Finanzverwaltung stattgefunden. Im Gespräch vom 21.05.2012 habe Frau xxx ein Exemplar des streitgegenständlichen Vertrages überreicht, welches lediglich von der Präsidentin der Beklagten unterzeichnet gewesen sei. Weder die Gesellschafter der Klägerin noch die Gründungsgesellschafter der Vorgründungsgesellschafter der Klägerin hätten dieses Exemplar gegengezeichnet.

Tatsächlich stünde der Beklagte gegen die Klägerin, die für die Vertragsgestaltung allein verantwortlich sei, ein Schadensersatzanspruch nach § 311 a Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 281 BGB zu. Frau xxx habe einen im Hinblick auf §§ 51 ff. AO nicht durchführbaren Vertragstext entworfen bzw. durch den Streitverkündeten zu 2) entwerfen lassen und die ehemalige Vorsitzende des Vorstands der Beklagten im falschen Glauben gelassen, dass der Vertragstext juristisch in Bezug auf §§ 51 ff. AO geprüft sei.

Der Vermarktungs- und Verwertungsvertrag sei zudem sittenwidrig nach § 138 BGB, da er eine einseitige Ausbeutung der Beklagten darstelle. Die Beklagte würde aufgrund des Vertrages ihre Existenzgrundlage verlieren bzw. diese erheblich gefährden.

Jedenfalls sei der Vertrag infolge der wirksamen Anfechtung und Kündigung des Vertrages beendet worden. Die arglistige Täuschung ergebe sich daraus, dass Frau als Geschäftsleiterin bei dem Vorstand der Beklagten und den weiteren Beratern die unzutreffende Vorstellung geweckt habe, dass der Vertrag den üblichen Vorgaben eines Rechteeverwertungsvertrages für eine gemeinnützige Stiftung entspreche und keine den diesbezüglichen Status gefährdenden Regelungen enthalte. Sie habe die Beklagte damit über die Gemeinnützigkeitsschädlichkeit des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages arglistig getäuscht, da sie jedenfalls in Blaue hinein eine Vereinbarkeit des Vertrages mit der Gemeinnützigkeit der Beklagten behauptet habe. Die Klägerin haftet der Beklagten auch nach §§ 31, 823 II BGB i.V.m. § 263 StGB, § 826 BGB. Der Kündigungsgrund bestehe in der massiven Treuepflichtverletzung von Frau xxx. Die Organe der Gründungsgesellschaft der Klägerin hätten bei der Vorbereitung des streitgegenständlichen Vertrages in Diensten der Beklagten gestanden und dieser gegenüber pflichtwidrig gehandelt.

Der streitgegenständliche Vermarktungs- und Verwertungsvertrag sei zudem nach § 43a Abs. 4 BRAO i.V.m. § 134 BGB unwirksam. Der Streitverkündete hätte den Vertrag auch auf Seiten der Klägerin geprüft. Er habe sich damit zum Diener gegenläufiger Interessen gemacht und jegliche unabhängige Sachwalterstellung im Dienste des Rechtssuchenden verloren. Er habe den damaligen Vorstand der Beklagten insbesondere nicht darauf hingewiesen, dass die Einhaltung von §§ 51 ff. AO weder von ihm selbst geprüft worden sei noch er dies prüfen habe lassen. Zudem sei der Streitverkündete einer von vier OHG Gesellschaftern gewesen und Gesellschafter der Klägerin.

Soweit die Klägerin sich zuletzt darauf beruft, dass die Beklagten zum Abschluss eines zwischen den Parteien intern abgestimmten Rahmenvertrages am 20.12.2012 (Anlage LS 30) verpflichtet gewesen wäre, gehe auch dies fehl. Zum einen bestehe eine solche Abschlusspflicht nicht aus der salvatorischen Ergänzungsklausel nach § 11 Abs. 3 des Verwertungsvertrages. Zum anderen habe die Klägerin den Vortrag erstmals am 29.03.2018 geltend gemacht. Die Beklagte erhebt in- soweit die Einrede der Verjährung.

Die Beklagte habe Gespräche mit dem Finanzamt geführt, diese habe den vorgelegten Vertrag als gemeinnützigkeitsschädlich eingestuft. Die Einholung einer verbindlichen Auskunft nach § 89 AO sei deshalb gescheitert, da sich die Klägerin eines bereits abgeschlossenen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages berühmt habe. Eine verbindliche Auskunft könne jedoch nur vor einem Vertragsabschluss eingeholt werden.

Es wird bestritten, dass es einen Investor für 15 Mio. Euro gegeben habe.

Die Beklagte habe im Übrigen die Vertragsbeziehungen nicht pflichtwidrig abgebrochen. Die Beklagte habe im Jahr 2013 erst von der Gemeinnützigkeitsschädlichkeit des streitgegenständlichen Vertrags erfahren und daraufhin juristische Konsequenzen gezogen.

Der von der Klägerin geltend gemachte Schaden sei unschlüssig. Die Vernichtung eines Firmenwertes stelle keinen Schaden der Klägerin dar. Vielmehr sei ein Minderwert der Klägerin im Rahmen eines Unternehmensverkaufs allenfalls ein Schaden der Gesellschafter; diese würden vorliegend jedoch keine Ansprüche geltend machen. Der Klägerin könne allenfalls ein Gewinn entgangen sein. Hier müsse die Klägerin jedoch darlegen, welchen Schaden insbesondere betreffend welchen Landes (sie trägt vor in sechs verschiedenen Ländern tätig sein zu wollen) geltend gemacht werde. Die Klägerin erhebe nur eine Teilklage, da sie nur 25 von behaupteten 182 Mio. Euro Schaden geltend mache. Das von der Klägerin behauptete Geschäftsmodell sei zudem unplausibel und nicht in der von der Klägerin behaupteten Form umsetzbar. Die Klägerin habe keine Anknüpfungstatsachen für eine Schadensschätzung nach § 287 ZPO vorgetragen. Soweit die Klägerin Ersatz eines Vertrauensschaden im Hinblick auf frustrierte Aufwendungen in Zusammenhang mit der Suche einer Finanzvermittlung (Anlage K 13, 18) geltend machen, würde es am berechtigten Vertrauen fehlen. Spätestens nach dem Gespräch zwischen den Zeugen xxx und xxx am 21.05.2012 habe die Klägerin ohne vorherige Klärung mit der Finanzverwaltung nur auf eigenes Risiko weitere Aufwendungen tätigen können.

Ergänzend wird auf die ausgetauschten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Terminprotokolle verwiesen. In dem Termin vom 13.07.2016 wurden die Geschäftsführer der Klägerin, xxx und xxx sowie das Vorstandsmitglied der Beklagten xxx und xxx informatorisch angehört. In dem Termin vom 13.12.2017 wurden die Geschäftsführer der Klägerin nochmals informatorisch angehört und die Zeuginnen xxx und xxx vernommen (Bl. 567/569 d.A.). Frau xxx gab ergänzend eine schriftliche Stellungnahme vom 08.01.2018 zur Frage des Vertragsschlusses und des Zustandekommens des Verwertungs- und Vermarktungsvertrags vom 28.10.2011 ab (Bl. 583/584 d.A.).

Mit Beschluss vom 21.12.2017 (Bl. 580/582 d.A.) wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens in Hinblick auf die Vereinbarkeit des als Anlage K 2 vorgelegten Verwertungs- und Vermarktungsvertrags mit der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Beklagten bei der Steuerberaterkammer angeordnet. Die Steuerberaterkammer hat die Gutachtererstellung abgelehnt, da es sich um keine berufsrechtliche Fragestellung handelt und stattdessen als Sachverständigen Herrn xxx empfohlen (Bl. 597/598 d.A.). Mit Beschluss vom 12.03.2018 (Bl. 647/650 d.A.) wurde die Beauftragung eines anderen Sachverständigen, namentlich von Herrn xxx angeordnet und mit Beschluss vom 31.07.2018 (Bl. 742/744 d.A.) die Akten an den Gutachter mit ergänzenden Hinweisen versandt. Mit Beschluss vom 13.09.2018 (Bl. 765/767 d.A.) wurde der Beweisbeschluss vom 21.12.2017 und vom 31.07.2018 ergänzt.

Das Gutachten des Sachverständigen vom 20.02.2019 (Blatt 847/864 d. A.) wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 13.03.2019 gemacht. Der Sachverständige xxx hat sein Gutachten in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 erläutert und Fragen der Parteien und Parteivertreter beantwortet.

#### **Entscheidungsgründe**

1. Die zulässige Klage hat unter keinem rechtlichen Aspekt Erfolg.

2. Die Behauptung der Beklagten, dass die Klageerweiterung unzulässig sei, da die Klägerin tatsächlich überschuldet und nicht in der Lage, im Falle ihres Unterliegens an die Beklagte die erstattungsfähigen Kosten zu zahlen sei, greift nicht durch. Die Klägerin hat eine Überschuldung bestritten. Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat hierzu keinen weiteren Vortrag gemacht. Schon deshalb kann die Einwendung nicht durchgreifen. Jedenfalls liegt auch nicht der Fall eines vorgeschobenen insolventen Gläubigers vor, um den Kostenerstattungsanspruch der Beklagten von Anfang an auszuhebeln. Die Klägerin ist tatsächlich Inhaberin der geltend gemachten Forderung. Auch aus diesem Grunde bestehen keine Zulässigkeitsbedenken.

2. Die Klage scheidet nicht schon an einer fehlenden Aktivlegitimation der Klägerin. Soweit die Beklagte einwendet, dass die Klägerin nicht Inhaberin der streitgegenständlichen Forderung sei, geht ihre Behauptung ins Leere. Eine Abtretung der streitgegenständlichen Forderung an einen Prozessfinanzierer hat die Klägerin bestritten. Die Beklagte als darlegungs- und beweisbelastete Partei hat weder eine Abtretung noch eine Prozessfinanzierung zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen noch bewiesen.

3. Der Klägerin steht jedoch kein Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 Mio. Euro wegen Nichterfüllung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages (Anlage K 2) i.V.m. § 280 BGB zu. Der Vertrag ist nach Überzeugung des Gerichts nicht wirksam zustande gekommen.

Das Gericht hat insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 darauf hingewiesen, dass die Kammer an dem im Beschluss vom 20.11.2017, Ziff. 3 erteilten Hinweis nicht mehr festhalte. In dem Beschluss hieß es (Bl. 546 d.A.): „Das Gericht weist gemäß § 139 ZPO darauf hin, dass es an dem im Hinweis vom 07.12.2016 geäußerten Bedenken hinsichtlich der Wirksamkeit des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages im Hinblick auf die Vertretungsmacht der Zeugin xxx nicht mehr festhält.“ Die Abstandsnahme von dem Beschluss erfolgte vor dem Hintergrund des Sachverständigengutachtens von xxx. Anders als die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 26.03.2019 schreibt, war die Abkehr von dem Hinweis logisch und vorhersehbar. Der zuvor erteilte Hinweis ließ sich mit dem Sachverständigengutachten von xxx nicht vereinbaren. Die Zurücknahme des Hinweises diente daher nur der Klarstellung. Insoweit ist unklar, warum die Klägerin von einem „überraschenden Sinneswandel des Gerichts“ spricht und Unklarheiten rügt. Der Klägerin wurde ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Befragung des Sachverständigen gegeben. Eine Stellungnahmefrist auf den erteilten Hinweis des Gerichts hat die Klägerin nicht beantragt. Ihre Einwendungen im Schriftsatz vom 26.03.2019 sind daher nicht nachvollziehbar. Der Klägerin stand es frei bis zur Verkündung einer Entscheidung weitere rechtliche Ausführungen zu machen. Solche werden und wurden von Seiten des Gerichts berücksichtigt.

a) Hinsichtlich des allein von der Präsidentin der Beklagten unterschriebenen Vertragsexemplar des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages vom 21.10.2011 kann die Klägerin nichts für sich herleiten. Zum einen handelt es sich bei der Präsidentin der Beklagten, Frau xxx, nicht um ein vertretungsberechtigtes Organ der Beklagten. Zum anderen hat die Klägerin dies selbst erkannt und deshalb das Vertragsexemplar nicht unterschrieben. Der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag vom 21.10.2011 ist damit nicht wirksam zustande gekommen.

b) Der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag vom 28.10.2011/12.11.2011 (Anlage K 2) ist nach Überzeugung des Gerichts ebenfalls unwirksam, da die Beklagte nicht wirksam durch ihre Vorsitzende, xxx, vertreten wurde. Auf die weiteren von der Beklagten gerügten Wirksamkeitshindernisse kommt es damit nicht an.

aa) Nach § 86 S. 1, 1. Hs. BGB findet auf Stiftungen die Vorschrift des § 26 BGB grundsätzlich entsprechende Anwendung. Nach § 26 Abs. 1 S. 3 BGB kann der Umfang der Vertretungsmacht (des Vereinsvorstands) durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden. Diese Beschränkung wirkt grundsätzlich auch gegenüber gutgläubigen Geschäftspartnern (Ellenberger, in: Palandt, BGB, 78. Aufl., § 86, Rn 1). Auch aus dem Stiftungszweck können sich Beschränkungen der Vollmacht ergeben (Ellenberger, in: Palandt, ebd. m.w.N.). Eine derartige Beschränkung sieht die Satzung der Beklagten in § 15 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1, 2 (Anlage LS 5) vor. Das Alleinvertretungsrecht der Vorsitzenden des Vorstands der Sitzung beschränkt sich auf den Zweck der Stiftung, § 15 Abs. 2 S. 1, 2 der Satzung. Ausweislich § 2 Abs. 1 der Satzung verfolgt sie „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (vgl. Anlage LS 5). Die damaligen Vorsitzenden des Vorstands der Beklagten, Frau xxx, konnte die Beklagte beim Abschluss des Verwertungs- und Vermarktungsvertrag nicht wirksam vertreten, da der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag gegen den Stiftungszweck „Verfolgung gemeinnütziger Zwecke“ verstößt. Der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag ist nach Überzeugung der Kammer jedenfalls mit dem Ausschließlichkeitsgebot § 56 AO und dem Unmittelbarkeitsgrundsatz nach § 57 AO unvereinbar. Eine Vertragsdurchführung würde nach Überzeugung der Kammer zur Aufhebung der Gemeinnützigkeit der Beklagten während des Zeitraums der Durchführung des Vertrages führen und damit gegen den Satzungszweck verstoßen. Darauf, dass es sich bei den Vertretungsregelungen nicht um ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB handelt, kommt es entgegen dem Klägervortrag nicht an. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Vertretungsregelungen ergeben sich gerade aus § 179 BGB und nicht aus § 134 BGB.

(1) Die Kammer hat insoweit die Feststellungen, Ergebnisse bzw. Berechnungen des Gutachters nachgeprüft und ist nach eigener Prüfung zu dem gleichen Ergebnis wie der Gutachter gekommen. Zentrale Voraussetzung der Steuerbegünstigung ist die Selbstlosigkeit, d.h. eine vorrangig altruistische Ausrichtung der Körperschaft. Gewinne dürfen nicht als primäres Ziel angestrebt, aber erwirtschaftet werden. Dadurch entstandene wirtschaftliche Reserven bleiben für die steuerbegünstigten Zwecke gebunden, von Holt/Koch, Gemeinnützige GmbH, 3. Auflage 2015, Rn. 194.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist u.a., dass die Organisation ausschließlich steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke anstrebt/fördert (Ausschließlichkeitsgrundsatz). Die eigentliche Zielsetzung der Organisation muss im Ergebnis hierauf ausgerichtet sein. Vermögensverwaltung und gewerbliche Betätigungen dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern sind dem eigentlichen Ziel unterzuordnen. Verstoßen wird gegen diesen Grundsatz insbesondere im Falle einer dauerhaften Unterstützung gewerblicher Aktivitäten (z.B. längerfristige Verlustübernahmen) oder der Ausstattung eines Nichtzweckbetriebs mit der zeitnahen Verwendungspflicht unterliegenden Mitteln.

Die Körperschaft muss selbst steuerbegünstigt tätig werden (Unmittelbarkeitsgrundsatz). Hierzu bestehen folgende Ausnahmen:

- Die Körperschaft kann Hilfspersonen einschalten, wenn deren Handeln aufgrund der vertraglichen und tatsächlichen Umstände der Körperschaft wie eigenes Handeln zugerechnet werden kann. Eine solche Hilfspersonentätigkeit kann auch durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Tochtergesellschaft der Körperschaft erbracht werden.
- Wenn die Satzung dies ausdrücklich vorsieht, kann die Tätigkeit einer Körperschaft darauf beschränkt werden, Mittel für andere steuerbegünstigten Organisationen zu sammeln und zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterzuleiten (Förderkörperschaft), von Holt/Koch, Gemeinnützige GmbH, 3. Auflage 2015, Rn. 195, 196.

Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO ist bei Durchführung des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrags (Anlage K 2) verletzt. Die Klägerin kann nicht als Hilfsperson angesehen werden, da sie die Voraussetzung einer Hilfsperson nicht erfüllt. Sie ist aufgrund des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages nicht als

verlängerter Arm der Stiftung anzusehen. Dies ergibt sich daraus, dass nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages (Anlage K 2) die Rechte an den von der Stiftung entwickelten Produkten, Zertifikaten, Dienstleistungen, Projekte, Lösungen und Prozessoptimierungen jeglicher Art dauerhaft und exklusiv von der Klägerin erworben und auf diese übertragen werden. Diese Rechtseinräumung wird in § 2 des streitgegenständlichen Vertrages konkretisiert und erstreckt sich auf sämtliche bestehenden als auch zukünftigen Produkte, Produkt bzw. Projektergebnissen, Waren, Dienstleistungen, Prozesslösungen, Zertifikaten, sonstigen Services, Diagnose und Therapiemethoden etc. Die Stiftung ist als Hüterin der Qualität zur Fortentwicklung der Versorgungskonzepte, Produkte, Projekte, Zertifikate, Lösungen etc. nach §§ 3 Abs. 1, Abs. 3 S. 2, 8 des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages (Anlage K 2) verpflichtet. Im Ergebnis sieht der Verwertungs- und Vermarktungsvertrag die Übertragung sämtlicher Rechte an allen Produkten etc. der Beklagten vor, ohne dass die Stiftung auf diese weiteren Einfluss nehmen kann. Ein Weisungsrecht der Beklagten ist insoweit nicht vorgesehen, welches Voraussetzung für das Vorliegen einer Hilfsperson wäre.

Auch ein Betrieb über eine Förderkörperschaft, Zweckbetrieb, ist hier auf Grundlage des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages im Rahmen des Unmittelbarkeitsgrundsatzes nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass die Beklagte für eine Verwendung der von ihr an die Klägerin exklusiv, unbeschränkt und unbegrenzt zur Verfügung gestellten Produkte nur eine Lizenzgebühr erhält. Bei dieser Lizenzgebühr handelt es sich jedoch nur um einen geringen Teil der mit den aus der Sphäre der Gemeinnützigkeit stammenden Produkten erzielten Einnahmen. Hinzu kommt, dass sich die Beklagte in §§ 3, 8 des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages weiter verpflichtet hat, diese an sie ausbezahlte Lizenzgebühr für eine Fortentwicklung und Sicherstellung der Qualitätsstandards einzusetzen.

Das Steuerprivileg der Beklagten Gemeinnützigkeit ist darauf beschränkt, dass sie ihre Mittel zur ausschließlichen Förderung gemeinnütziger Zwecke einsetzt. Dies ist in der streitgegenständlichen Vertragskonstruktion insoweit nicht umgesetzt, als die Beklagte sich im Rahmen des Vertrages der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin unterordnet und sich verpflichtet, deren auf Gewinn ausgerichteten Geschäftsbetrieb (Anlage LS 12) zu fördern, indem sie die Mittel aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Klägerin mittelbar dieser wieder zur Verfügung stellen muss, durch Fortentwicklung ihrer Produkte. Weiter verliert die Beklagte durch die endgültige und unbeschränkte Rechteüberlassung an die Klägerin jegliche Möglichkeit, ihre Produkte auf Dauer selbst für ihre satzungsmäßigen Zwecke zu nutzen. Die Beklagte ist damit in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Klägerin eingebunden, fördert mithin die wirtschaftliche Tätigkeit der Klägerin mittelbar und unmittelbar und begibt sich damit gleichzeitig der Möglichkeit der Verfolgung ihrer eigenen satzungsmäßigen Zwecke. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin wie oben ausgeführt gerade kein wirtschaftlicher Zweckbetrieb oder Hilfsperson der Beklagten ist.

Bei der Rechteüberlassung handelt es sich nach Überzeugung der Kammer auch nicht um eine zulässige vermögensverwaltende Maßnahme, da anders als in den in der Publikation von aufgeführten Beispielen es sich bei der Rechteübertragung nicht um einen zulässigen Nebeneffekt handelt, sondern die wirtschaftliche Verwertung der Rechte der Klägerin dauerhaft und ausschließlich ohne weitere Zugriffsmöglichkeit der Beklagten zur Verfügung gestellt werden. Eine reine Vermögensverwaltung liegt insoweit nicht vor.

Vor diesem Hintergrund schließt sich die Kammer nach eigener Prüfung den nachvollziehbaren

Ausführungen des Sachverständigen xxx vom 20.02.2019 (81. 847/864)

(2) Die Kammer hat in ihrer Prüfung das Sachverständigengutachten von xxx vom 20.02.2019 (Bl. 847/864 d.A.) sowie die mündliche Einvernahme des Sachverständigen zu seinem schriftlichen Gutachten in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 der eigenen Entscheidung zugrunde gelegt. Das Gutachten wurde zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und mit den Parteivertretern erörtert.

Der Sachverständige hat sich in seinem Gutachten entsprechend der Beweisbeschlüsse vom 21.12.2017 (Bl. 580/582 d.A.), Beschluss vom 12.03.2018 (Bl. 647/650 d.A.), Beschluss vom 31.07.2018 (Bl. 742/744 d.A.) und ergänzenden Beschluss vom 13.09.2018 (Bl. 765/767 d.A.) mit der von der Klägerin als Anlage K 241 eingereichten Publikation der und StB Gesellschaft sowie mit dem von der Beklagten als Anlage LS 6 vorgelegten Gutachten von und dem von Beklagtenseite als Anlage LS 7 vorgelegten Gutachten von Auseinandergesetzt und hierzu Stellung genommen.

An der Qualifikation und Kompetenz des gerichtlich beauftragten Sachverständigen bestehen keine Zweifel. Der Sachverständige erklärte auf die Rüge der Klägerin, dass er Mitglied des Jahre lang gemeinnützige Stiftungen als gewesen sei. Er habe überprüft. Er sei außerdem Jahre lang heute noch Mitglied gewesen. Schon seine Qualifikation als Steuerberater hätte im Übrigen ausreicht, zur Erstellung des Gutachtens. Der Sachverständige erklärte weiter (Protokoll v. 13.03.2019, S. 6), dass er zu demselben Ergebnis gekommen wäre, wenn er das Gutachten von nicht gekannt hätte. Er habe versucht, im Rahmen seiner beruflichen Erfahrung eine objektive Aussage zu treffen zum Beweisthema. Er habe dabei weder Rücksicht genommen auf oder auf andere vor- gelegte Stellungnahmen. Er habe sich eigenständig aufgrund seiner beruflichen Erfahrungen ein Bild gemacht. Die Kammer erachtet daher die Rüge der Klägerin wegen fehlender Qualifikation des Gutachters im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts von Stiftungen für unbegründet.

Xxx ist dem Gericht seit vielen Jahren als hochqualifizierter Gutachter in allen Steuerberaterfragen bekannt, der schwierige Fragen zuverlässig, nach wissenschaftlichem Standard und sachkundig beantworten kann. Beeinträchtigungen seiner Neutralität sind bisher nicht bekannt geworden. Der Sachverständige wurde im Übrigen nicht von der Kammer oder dem Beklagtenvertreter ausgewählt, sondern von der Steuerberatungskammer als möglicher Sachverständiger vorgeschlagen (Bl. 597/598 d.A.). Xxx zeichnet sich durch gründliche Vorgehensweise und Dokumentation nach wissenschaftlichen Vorgaben, präzise und prägnante Umsetzung und Bewertung von steuerrechtlichen Fragen aus.

In der mündlichen Verhandlung am 13.03.2019 wurde der Sachverständige auf Antrag der Klagepartei ergänzend zu seinem schriftlichen Gutachten befragt. Die Parteien hatten Gelegenheit, bestehende Unklarheiten aufzulösen und sämtliche Fragen an den Sachverständigen zu stellen. Der Sachverständige beantwortete alle Fragen stringent, nachvollziehbar und ausführlich. Auch in der mündlichen Verhandlung bestätigte der Sachverständige die Ergebnisse seines schriftlichen Gutachtens und konnte Einwendungen und Nachfragen des Gerichts und der Parteien nachvollziehbar und überzeugend entkräften.

Das Gericht hat daher keine Zweifel an der Zuverlässigkeit, Qualifikation und Kompetenz des Sachverständigen und somit an der Richtigkeit des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens.

Die Kammer hält das Gutachten für vollumfänglich überzeugend und hat hiergegen keinerlei rechtliche Bedenken. Es ist bestens geeignet, um der Kammer bei der Prüfung der streitgegenständlichen Rechtsfrage zusätzliches Wissen zu verschaffen.

Die Einwände der Klägerin greifen nicht durch. Soweit die Klägerin sich darauf beruft, dass der Gutachter keine eigene Sachverständigenbeurteilung vorgenommen habe, sondern sich ehrlich und offensichtlich stark an den zwei Parteigutachten der Beklagten orientiert, ist dies nicht nachvollziehbar. Genauso wenig ist zu beanstanden, dass der Gutachter „im Wege einer äußerst unüblichen „Abstimmungsentscheidung“ ohne weitere, nachvollziehbare Begründung für das Gutachten „votiert“ (Schriftsatz der Klägerin vom 06.03.2018, Bl. 892 d.A.). Der Sachverständige erklärte zu diesem Vorwurf in der mündlichen Verhandlung, dass er sich auf der Grundlage des Beweisbeschlusses des Gerichts mit den Gutachten von xxx und xxx auseinandergesetzt habe. Die beiden Gutachten hätten keinen Einfluss auf seine Entscheidung und Beurteilung in dieser Angelegenheit gehabt. Er hätte genauso entschieden und dieselbe Beurteilung abgegeben, wenn diese beiden Gutachten nicht vorgelegen hätten. Diese Antwort wiederholte der Gutachter in der Verhandlung vom 13.03.2019 nochmals zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Gutachter erklärte ergänzend, dass er vor der Begutachtung und während der Begutachtung und im Zusammenhang mit der Begutachtung keinerlei Kontakt zu der Stiftung oder zu Mitgliedern des Vorstands der Beklagten oder sonstigen Entscheidungsträgern der Beklagten gehabt habe. Es habe lediglich zwei Anrufe von Rechtsanwalt gegeben, wenn er denn fertig werden würde. Es habe aber keinerlei Gespräche zur Sache gegeben. Er schreibe seit über 15 Jahren Gutachten für Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte und wisse, wie er sich zu verhalten habe. Er habe auch vor dieser Begutachtung und im Zusammenhang mit der Begutachtung mit der Stiftung xxx nichts zu tun gehabt.

Die Kammer hat an der Richtigkeit der Ausführungen des Sachverständigen xxx keinerlei Zweifel. Der Sachverständige nahm die Bedenken der Klägerseite ernst, setzte sich mit ihnen auseinander und konnte sie zur Überzeugung der Kammer widerlegen. Auch waren die Antworten des Sachverständigen trotz mehrfacher wiederholter Nachfragen in sich stimmig und widerspruchsfrei. Der Sachverständige trat der Unterstellung der Klageseite entschieden entgegen, dass er nur aufgrund der Parteigutachten der Beklagtenseite zu einer Gemeinnützigkeitsschädlichkeit des streitgegenständlichen Vertrages gekommen sei. In diesem Zusammenhang erschien der Gutachter auch ehrlich verwundert darüber, dass die Klägerseite ihm unterstellte, über den Auftrag des Gerichts hinaus, eigene Sacherwägungen angestellt zu haben. Die Klageseite hat in ihrem Schriftsatz vom 06.03.2019 und auch noch in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 verkannt, dass es gerade auch der Auftrag der Kammer war, sich mit dem von der Beklagtenseite vorgelegten Gutachten xxx vom Beschluss vom 13.09.2018 (Bl. 765/767 d.A.) auseinanderzusetzen (vgl. Beweis xxx).

Das Gericht war auch zur Einholung eines Sachverständigengutachtens berechtigt. Ein Verstoß gegen den *iura novit curia* Grundsatz liegt nicht vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs u.a. BGH, Urteil v. 27.11.1998, V ZR 344/97, BGH, Urteil v. 11.11.1987, IVa ZR 143/86 ist gegen die Einholung und Verwertung eines steuerrechtlichen Gutachtens grundsätzlich nichts einzuwenden. Der BGH führt insoweit aus (BGH, Urteil v. 11.11.1987, IV a ZR 143/86, juris Rn. 12: „In Schadensersatzprozessen gegen steuerliche Berater bedienen sich die Tatrichter teilweise der sachverständigen Hilfe eines Steuerrechtsfachmanns. Die hiergegen im Schrifttum erhobenen Bedenken (Tipke NJW 1976, 299 Geimer in Zöller ZPO 15. Aufl. § 293 Rdn. 1; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 45. Aufl. § § 293 Anm. 1) sind im Endergebnis nicht begründet. Das Steuerrecht hat sich heute zu einem Spezialgebiet entwickelt. Die sachgerechte Beurteilung steuerrechtlicher Fragen erfordert nicht nur wirtschaftliches Verständnis, sondern auch Kenntnis der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens. Dies kann die Zuziehung eines sachverständigen Beraters rechtfertigen und u. U. sogar als geboten erscheinen lassen. Der Richter ist allerdings verpflichtet, Rechtsausführungen des Sachverständigen im vollen Umfang nachzuprüfen.“ Das Vorgehen der Kammer begegnet insoweit keine Bedenken. Insoweit ist es auch unbeachtlich, dass der Gutachtauftrag auf Antrag des Beklagtenvertreters ausgeführt worden ist und dessen Vorschlag zur Be-

auftragung der Steuerberaterkammer aufgegriffen worden ist. Der letztendlich beauftragte Gutachter wurde wie bereits dargestellt gerade von der Steuerberaterkammer vorgeschlagen und nicht vom Beklagtenvertreter. Insoweit geht auch die Anmerkung der Klägerin im Schriftsatz vom 11.03.2019 (Bl. 898 d.A.) fehl, dass Herr xxx vom Finanzamt eine geeignete Person für einen Gutachtauftrag gewesen wäre. Auf die zitierten Ausführungen des Gutachters im Hinblick auf den Vorwurf seiner fehlenden Eignung und Neutralität wird insoweit verwiesen.

Die Zweifel der Klägerin an der Sachkunde des Gutachters wegen fehlender Kenntnis der Handhabung der hier streitigen Problematik beim zuständigen Finanzamt gehen ebenfalls ins Leere. Der Gutachter hat zwar in der mündlichen Verhandlung praktische Erfahrungen mit der Finanzverwaltung verneint, dies spielt aber nach Überzeugung des Gerichts keine Rolle. Bei den streitgegenständlichen Normen der Abgabenordnung handelt es sich um Bundesrecht. Die hier streitigen Fragen sind daher bundeseinheitlich zu bewerten und nicht bundeslandspezifisch. Vor diesem Hintergrund spielt eine Kenntnis oder Unkenntnis der Handhabung der Finanzverwaltung keine Rolle. Auch ist nach Aussage des Sachverständigen die Kenntnis des Vorstehers eines Finanzamts oder des Sachbearbeiters regelmäßig nicht von Vorteil, sondern stellt eher einen Malus dar.

Soweit die Kläger zuletzt mit Schriftsatz vom 11.03.2019 bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 einwenden, dass sich der Gutachter nicht damit auseinandergesetzt habe, dass die Stiftung bereits vor Jahren vor dem streitgegenständlichen Vertragsschluss Produkte mit Stiftungsmitteln entwickelt habe mit dem Ziel, sich als sozialer Unternehmer zu vermarkten, ist die Schlussfolgerung der Klägerin nicht zutreffend. Der Gutachter erklärte hierzu auf Nachfrage des Geschäftsführers der Klägerin xxx, dass er sein Gutachten auf Basis des Akteninhalts erstellt habe. Aus der Akte sei für ihn nicht ersichtlich, dass die Stiftung vor dem hier zu beurteilenden Vertrag schon Produkte entwickelt und verkauft habe. Es sei für ihn auch nicht ersichtlich, dass die Finanzverwaltung bisher das Verhalten der Stiftung als gemeinnützigkeitsschädlich in Frage gestellt hätte. Ob die Stiftung vorher anderweitig tätig geworden sei und wie dies zu qualifizieren sei, sei nicht Gegenstand seines Auftrags gewesen. Die Behauptung der Klägerin, dass die Beklagte bereits vor Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages sich gemeinnützigkeitsschädlich verhalten habe, erfolgte erstmals mit Schriftsatz vom 11.03.2019. Unabhängig von einer Präklusion nach § 296 ZPO ist der Vortrag der Klägerin erkennbar vage. Die Klägerin versäumt es auszuführen, welche konkreten Handlungen der Beklagten gemeinnützigkeitsschädlich gewesen sein sollen. Jedenfalls ist die Beklagte bis heute unstrittig als gemeinnützige Stiftung anerkannt. Eine Aufhebung der Gemeinnützigkeit gab es nicht. Die Ausführungen der Klagepartei erfolgen daher ins Blaue hinein.

Das Gutachten ist auch nicht deshalb fehlerhaft, weil sich der Gutachter im Rahmen seines Sachverständigengutachtens nicht mit der Satzung der Beklagten vom 04.06.2009 auseinandergesetzt hat. Diese Satzung wurde dem Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 nach einvernehmlicher Entlassung des Gutachters übergeben. Der Gutachter erläuterte hierzu in der mündlichen Verhandlung, dass er sich an den ihm erteilten Auftrag halte und insbesondere keine eigenen Ermittlungen anstelle. Dass er damit nicht die Satzung vom 04.06.2009 seinem Gutachten zugrunde legte, hat den nachvollziehbaren Grund, dass diese Satzung nicht Bestandteil der Akten im Zeitpunkt der Begutachtung war. Jedenfalls ergibt sich auch aus dieser Satzung nach Überzeugung des Gerichts keine abweichende Beurteilung. Die hier maßgeblichen Satzungsbestandteile, insbesondere §§ 2, 15, stimmen in beiden Versionen vollständig überein.

Das Gutachten des Sachverständigen ist auch nicht deshalb zu beanstanden, weil er sich bei seiner Gutachtenerstellung Urteile und Publikationen aus dem Jahr 2012 bedient hat. Die Klägerin hat selbst durch die Aufführung des Anwendungserlasses des Bundesfinanzministeriums vom 17.01.2012 ihre rechtlichen Ausführungen auch auf das Jahr 2012 erstreckt. Die maßgeblichen Rechtsnormen haben sich im Übrigen nicht in dem in Rede stehenden Zeit-

raum geändert. Der Sachverständige hat hierzu erklärt, dass er als maßgeblichen Zeitpunkt seiner Prüfung auf den 28.11.2011 abgestellt hat. Daran ändert sich auch nicht deshalb etwas, weil er in seinem Gutachten auf eine Entscheidung des BFH abgestellt hat, die erst nach dem 28.11.2011 ergangen ist. Die Entscheidung vom 23.02.2012, Az.:V R 59/09, hat der Gutachter lediglich bei der Auslegung des § 56 AO berücksichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Bezugnahme auf die Parteigutachten aus 2018 ist ebenfalls wie bereits dargestellt unschädlich, da dies Teil des Sachverständigenauftrages des Gerichts war.

Teil des Gutachtens war auch nicht die Frage, ob die Beklagte vor Unterzeichnung des Vertrages eine ausreichende eigene Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht durchgeführt hat, insoweit musste und durfte der Sachverständige nicht darauf eingehen, welche Prüfungen / Beauftragungen von Kanzleien etc. vor Abschluss des streitgegenständlichen Vertrages stattgefunden haben.

Der Gutachter setzte sich auch mit kritischen Nachfragen der Klägervertreterin u.a. mit dem von ihm zitierten Urteil des BFH, Urteil v. 23.02.2012, Az.:V R 59/09, auseinander und legte dar, dass es in seinem Gutachten nicht um das Thema Betriebsaufspaltung gegangen sei. Er habe die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Ausschließlichkeitsgrundsatz, § 56 AO, zitiert.

Soweit die Klägerin sich darauf stützt, dass der Gutachter sich nicht damit auseinandergesetzt habe, wie eine mit der Gemeinnützigkeit der Beklagten vereinbare Vermarktung funktionieren würde, übersieht die Klagepartei, dass dies nicht Teil des Gutachtenauftrags gewesen ist. Insoweit hat der Gutachter die Klägerin zu Recht darauf hingewiesen, dass diese ihn gerne für eine entsprechende Beratung beauftragen könne. Der Sachverständige erläuterte hierzu weiter, dass sich die Stiftung einer Hilfsperson bedienen könne, um Einnahmen zu generieren. Die Hilfsperson müsse aber als verlängerter Arm der Stiftung fungieren. Man hätte z.B. innerhalb der Stiftung eine gemeinnützige GmbH gründen können. Entscheidend sei, dass die Mittel, die aus einem gemeinnützigen Zweck generiert werden, auch wieder an die Stiftung für gemeinnützige Zwecke zurückfließen.

Die Behauptung, dass sich der Gutachter mit den Rechtsfolgen des Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeit nicht auseinandergesetzt habe, ist nicht nachvollziehbar. Zum einen war dies nicht Bestandteil des Gutachtenauftrags. Der Gutachter sollte nur prüfen, ob der Abschluss des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrags für die Beklagte zu einer Aufhebung der Gemeinnützigkeit führen würde. Nicht zu prüfen war, ob diese Aufhebung dauerhaft oder nur für einen Veranlagungszeitraum gewesen wäre. Der Gutachter stellte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 unabhängig davon klar, dass die Gemeinnützigkeit aus seiner Sicht solange aufgehoben worden wäre, wie der streitgegenständliche Verwertungs- und Vermarktungsvertrag von den Parteien umgesetzt werde.

Die Auseinandersetzung mit dem Lizenz-Rahmenvertrag (Anlage LS 30) war ebenfalls vom Gutachter mangels entsprechendem Gutachtenauftrag nicht geschuldet. Der Gutachter hat sich gleichwohl in der mündlichen Verhandlung dahingehend geäußert, dass dieser Vertrag besser geeignet gewesen wäre, die Gemeinnützigkeitsschädlichkeit zu beseitigen. Dieser Entwurf hätte nach seiner Auffassung berechnete Chancen gehabt, von der Finanzverwaltung als nicht gemeinnützigkeitsschädlich anerkannt zu werden.

Das Gericht legt das Gutachten des Sachverständigen xxx vom 20.02.2019 (Blatt 847/864 d. A.) seiner Entscheidung und Prüfung zu Grunde und kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Vermarktungs- und Verwertungsvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist.

bb) Eine Genehmigung des unwirksamen Vertrages ist auch nicht durch die Übergabe der Rechte an allen kommerziell vermarktbareren Arbeitsergebnissen durch die Beklagte an die Klägerin am 30./31.07.2012 (Anlage K 3) oder durch Übergabe des Zertifikats für einen sog. xxx (Protokoll gem. Anlage K 4) erfolgt. Es fehlt schon jeder Vortrag der Klägerin dazu, dass die Personen, die von Seiten der Beklagten die Dateien und Dokumente übergeben haben, zur Abgabe einer derartigen Erklärung überhaupt berechtigt gewesen wären und einen entsprechenden Rechtsbindungswillen gehabt hätten. Im Übrigen würde eine derartige Erklärung aus den oben genannten Gründen ausscheiden, weil auch eine solche Genehmigung außerhalb des Satzungszweckes liegen würde und insoweit keine Vertretungsmacht bestünde. Aus den unter aa) aufgeführten Gründen wäre daher auch die behauptete Genehmigung unwirksam.

cc) Die Behauptung der Klägerin, dass der Vermarktungs- und Verwertungsvertrag durch den übergeordneten Stifterwillen von xxx geheilt worden sei, geht an der Sache vorbei.

Zwar ist zwischen den Parteien unstrittig, dass es Wunsch und Wille der Beklagten einschließlich der Vorstandsvorsitzenden xxx oder xxx und der Präsidentin der Beklagten xxx im Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages war, sich als sozialer Unternehmer zu etablieren. Nach Überzeugung des Gerichts besteht dieser Wille der Beklagten bis heute fort, wie das Angebot des Vorstandsvorsitzenden der Beklagten xxx in der mündlichen Verhandlung vom 13.07.2016 zeigt (Bl. 273 d.A.). Der Aufbau eines sozialen Unternehmens sollte jedoch unter Vorbehalt des Stiftungszwecks insbesondere im Rahmen der Gemeinnützigkeit erfolgen. Dies wird schon an der Präambel des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages deutlich. So heißt es: „Die Stiftung möchte die Verwertung ihrer Produkte exklusiv dem Unternehmen [der Klägerin] übertragen, um entsprechend dem satzungsgemäßen Stiftungszweck die Entwicklungen aktiv zu fördern und die Weiter und Neuentwicklung von Produkten für xxx zu forcieren.“

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, war aber eine Umsetzung mit dem streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrag ohne Verletzung des Stiftungszwecks nicht möglich. Soweit dies auch nicht durch einen Stifterwillen geheilt werden. Für eine Umsetzung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages in Kenntnis seiner Gemeinnützigkeitsschädlichkeit gibt es auf Seiten der Parteien keine Anhaltspunkte.

Dies wird auch aus dem Schreiben der vormaligen Klägervertreterin vom 11.02.2013 (Anlage K11) deutlich: „Ich weise in diesem Zusammenhang ausdrücklich daraufhin, wie auch schon immer von meiner Mandantin geschehen, das es selbstverständlich zu keinem Zeitpunkt der Entwicklung des Vermarktungsvertrages intendiert war, die Gemeinnützigkeit der Stiftung zu gefährden, sondern vielmehr ein finanziell lohnenswertes Modell für die Stiftung im ..... zu etablieren.“ Aus den vorgenannten Gründen scheidet auch der Einwand der Klägerin nach § 242 BGB aus. Ein treuwidriges Verhalten der Beklagten ist nicht ersichtlich. Dieses kann auch nicht in einer fehlenden Prüfung der Gemeinnützigkeitsschädlichkeit durch die Beklagte gesehen werden. Dies könnte allenfalls eine Haftung wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung nach §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB nicht aber eine Wirksamkeit des Vertrages begründen. Hinzu kommt, dass die Klägerin auch über Ansprüche aus § 179 BGB ausreichend geschützt ist.

dd) Soweit sich die Klägerin darauf beruft, dass die Beklagte zu einer Anpassung des Vermarktungs- und Verwertungsvertrages nach § 11 Abs. 3 S. 2 verpflichtet gewesen wäre, folgt ihr das Gericht nicht. Entsprechend der salvatorischen Klausel soll statt der unwirksamen Bestimmung dasjenige gelten, was die Parteien nach dem ursprünglich angestrebten Zweck unter wirtschaftlicher Betrachtungsweise redlicherweise vereinbart hätten. Nach Überzeugung der Kammer ist der streitgegenständliche Vertrag nicht im Rahmen der salvatorischen Klausel anpassungsfähig. Nach Überzeugung der Kammer wären insbesondere der Vertragsgegenstand § 1 Abs. 1 S. 1, die Rechteeräu-

mung § 2, die Mitwirkungspflichten § 3 und die Entwicklungs- und Qualitätssicherheit§ 8 abzuändern, um eine Vereinbarkeit mit der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Eine derartige Anpassung ist jedoch nicht von der salvatorischen Klausel gedeckt, da es dabei nicht um die Abänderung einer einzelnen Klausel geht, sondern um eine grundlegende Änderung des Vertragskonstrukts in seinen wesentlichen Bestimmungen zu Rechten und Pflichten der Vertragspartner. Diese wäre von dem ursprünglich abgeschlossenen Verwertungs- und Vermarktungsvertrag vollständig losgelöst. Im Ergebnis müsste ein neuer, vom ursprünglichen Vertragsinhalt unabhängiger Vertrag geschlossen werden, der von den alten Vertragsbestimmungen erheblich abweichen würde. Eine derart weite Anpassungspflicht ist mit der salvatorischen Klausel nicht vereinbar. Dies zeigt sich auch an § 11 Abs. 3 S. 1 des Vermarktungs- und Verwertungsvertrages, der auf die Anpassung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages abstellt und nicht auf die Grundlagen des Vertrages. Hier ist weiter zu beachten, dass eine solche Anpassung nicht im Wege eines blue pencil Tests oder im Wege eines Ersatzes einzelner Klausel möglich wäre, sondern letztendlich neue Verhandlungen zwischen den Parteien notwendig wären. Die Frage einer nur teilweisen Rechteübertragung kann beispielsweise durch eine Teilübertragung, zeitliche Begrenzung, erhöhte Mitsprachemöglichkeiten oder Weisungsrechte der Beklagten etc. gelöst werden. Eine einseitige Anpassung durch die Parteien oder einen Dritten ist gerade nicht möglich.

4. Soweit der letzte Klägervortrag dahin gehend verstanden werden soll, dass sich die Klägerin hilfsweise auf einen Schadensersatzanspruch wegen vorvertragliche Pflichtverletzung der Beklagten im Hinblick auf eine fehlende Prüfung der Vereinbarkeit des Verwertungs- und Vermarktungsvertrag mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB berufen will, geht auch dies ins leere.

Nach Überzeugung des Gerichts war der Prüfungsumfang der Beklagten hinsichtlich des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages sowohl der Klägerin als auch der Beklagten bekannt.

Auf die Einwendung von mit E-Mail vom 10.10.2011: „Ich würde noch einmal die gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekte überprüfen. Denn es wird ja hier mit gemeinnützigem Geld eine Basis für eine Forprofit-Organisation (wenn auch mit vertraglich festgelegtem Gewinnabfluss) gelegt. Ich bin aber kein wirklicher Experte, so dass ich ggf. eine Gefahr sehe, die nicht vorhanden ist.“ entgegnete die Zeugin mit E-Mail vom 10.10.2011: „Die von Herrn xxx adressierten Fragen sind so grundsätzlich, dass wir wenn das auch Ihre Meinung ist, die ich nicht kenne, wieder bei Schritt 1 stünden. (Bedeutung der Machbarkeitsstudie für Investorenansprache, neuer Finanzierungsstrom steuerrechtlich in alle Richtungen durchgeprüft, Antworten auf Krisenkommunikation, etc.).“ (Anlage K 21). Die fehlende Prüfung der Vereinbarkeit mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften war daher auch xxx in ihrer Position als Geschäftsführerin der Beklagten und späteren Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Klägerin bekannt. Dieses Wissen ist der Klägerin insoweit nach § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen. Ein schützenswertes Vertrauen kann hierauf nicht begründet werden.

Schon aus diesem Grunde scheiden Ansprüche der Klägerin aus einer vorvertraglichen Pflichtverletzung der Beklagten aus. Unabhängig davon, ob man die Prüfung der Vereinbarkeit des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages mit dem Gemeinnützigkeitsrecht als Pflicht der Beklagten ansehen würde, war der vorgenommene Prüfungsumfang der damaligen Geschäftsführerin der Beklagten bekannt, da sie die Prüfung der steuerrechtlichen Fragen gesteuert hat (Anlage LS 10, K 1, K 22, K 21, K 51, K 53).

Xxx ist der Klägerin nach § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen, da sie Geschäftsführerin der Klägerin ist bzw. war. Ein Vertrauensschutz im Hinblick auf eine behauptete Pflichtverletzung der Beklagten scheidet mithin aus.

Darauf ob die Pflichtverletzung tatsächlich vorliegt oder der Schaden substantiiert vorgetragen worden ist, kommt es mithin nicht an.

5. Die Klägerin kann auch keinen vorvertraglichen Schadensersatzanspruch im Hinblick auf den Nichtabschluss des Rahmen-Lizenzvertrages (Anlage K 57 bzw. LS 30) nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB für sich herleiten.

Der Abschluss des Rahmen-Lizenzvertrages war nach Überzeugung der Kammer nicht gesichert. Vielmehr handelt es sich bei dem Rahmen-Lizenzvertrag nur um ein im Entwurfsstadium steckengebliebenes Konstrukt. Dies zeigt insbesondere das Schreiben der früheren Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 05.02.2013 (Anlage K 9). In diesem Schreiben berührt sich die Klägerin eines Anspruchs auf Erfüllung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages mit der Ankündigung von Schadensersatzansprüchen für den Fall der Nichterfüllung: „Nachdem Ihrerseits offensichtlich die Erfüllung es abgeschlossenen Vertrages [Vertrag Anlage K 2] in Frage gestellt wird, habe ich Sie aufzufordern unverzüglich zu erklären, dass der Vertrag auch von Seiten der Stiftung xxx jedenfalls erfüllt wird. Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass meiner Mandantschaft alle aufgrund der angekündigten Vertragspflichtverletzung entstehenden Schäden zu ersetzen sein werden. [...] Auch insoweit ist meine Mandantin wie auch schon in der Vergangenheit gerne bereit einen Vorschlag über denkbare Anpassungen des bestehenden Vertrages zu prüfen.“ Die Klägerin bzw. deren damalige anwaltliche Vertreterin erwähnt am 05.02.2013 zu keinem Zeitpunkt, dass eine Bereitschaft der Klägerin zur Unterschrift des Rahmen-Lizenzvertrages besteht. Es wird lediglich angekündigt, dass ein Vorschlag zu Abänderung des abgeschlossenen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages geprüft werden würde. In einem weiteren Schreiben vom 11.02.2013 (Anlage K 11) der vormaligen Klägerevertreterin heißt es weiter: „Es bestand im Übrigen immer Einigkeit, dass der Vertragsentwurf eines Lizenz-Rahmenvertrages zur Vorlage bei der Finanzverwaltung die Wirksamkeit des abgeschlossenen und bestehenden Vertrages nicht berührt. So haben die beiden Seiten und insbesondere meine Mandantin immer erklärt, dass sie gerne bereit ist, im Rahmen des bisherigen partnerschaftlichen Zusammenwirkens, den der Finanzverwaltung am 20.12.2012 zugestellten und am 26.02.2013 abschließend zu begutachtenden Vertragsentwurf in das bestehende Vertragsverhältnis aufzunehmen.“ Die Klägerin stellt daher die Unterschrift unter den Rahmen-Lizenzvertrag unter den Vorbehalt, dass dieser in den streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrag integriert wird. Auch dies ist aber aus den angeführten Gründen nicht möglich. Bei dem Rahmen-Lizenzvertrag handelt es sich nicht um eine Abänderung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages, da sich die Vertragsdokumente fundamental voneinander unterscheiden. Ferner ist die Bereitschaft, einen Vorschlag zu prüfen nicht mit dessen Abschluss gleichzusetzen. Insoweit kann die Klägerin kein Vertrauen auf den Abschluss des Rahmen-Lizenzvertrages für sich in Anspruch nehmen, wenn sie selbst nicht von einem gesicherten Abschluss ausging, wie die dargestellte Korrespondenz zeigt.

Es fehlt weiter an einer schlüssigen Schadensdarlegung, worauf das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2019 hingewiesen hat (Bl. 928 d.A.). Die Klägerin macht mit ihrer Klage einen Erfüllungsschaden geltend. Dieser ist jedoch vom Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 249 BGB nicht umfasst. Im Falle eines Anspruches ist ein Schadensersatzanspruch auf das negative Interesse (Vertrauensschaden) beschränkt. Der Gläubiger ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er nicht auf die Gültigkeit des Geschäfts vertraut hätte; er kann Rückgängigmachung des Vertrages verlangen oder am Vertrag festhalten und zusätzlich Schadensersatz beanspruchen, Grüneberg, in Palandt, aaO, Vor § 249 Rn. 17. Die Klägerin macht mit ihrer Klage einen Erfüllungsschaden geltend und beruft sich darauf, dass durch die Nichtdurchführung des Verwertungs- und Vermarktungsvertrages ihr ein Schaden von mindestens 182 Mio. Euro entstanden sei. Dies sei der Wert der Klägerin, der durch die Nichtdurchführung des Vertrages vernichtet sei. Soweit die Klägerin zunächst einen Schaden in Höhe von 6.000,00 Euro für die Einschaltung eines Finanzmaklers im Rahmen der Investorensuche geltend macht (Anlage K 12), handelt es sich hierbei zwar um negatives Interesse. Ein Vortrag, dass die Suche eines Investors im Vertrauen auf den Abschluss des Rahmen-Lizenzvertrages erfolgt ist, fehlt jedoch. Ein Vertrauensschaden im Hinblick auf den

Nichtabschluss des Rahmen-Lizenzvertrages ist daher zur Überzeugung der Kammer nicht substantiiert dargelegt und bewiesen.

6. Die Klägerin kann auch keine Haftung der Beklagten aus einem Überschreiten der Vertretungsmacht nach §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB für sich herleiten. Zum einen fehlt es an der Pflichtverletzung, da die Beklagte kein Vertrauen für ein Handeln im Rahmen ihrer Vertretungsmacht in Anspruch genommen hat. Wie bereits ausgeführt, gingen im Zeitpunkt des Abschlusses des streitgegenständlichen Verwertungs- und Vermarktungsvertrages beide Seiten davon aus, dass der Vertrag gemeinnützigkeitsunschädlich sei. Die Klägerin geht im Übrigen bis heute von einer Gemeinnützigkeitsunschädlichkeit aus. Schon dies schließt eine Haftung für ein Überschreiten der Vertretungsmacht aus. Die Vertretungsgrenzen der Organe der Beklagten waren allen Beteiligten bekannt. Die Klägerin ist zudem über § 179 BGB ausreichend geschützt. Zum anderen fehlt es wie bereits oben dargelegt an dem erforderlichen Schaden. Die Klägerin könnte allenfalls einen Vertrauens- und nicht einen Erfüllungsschaden geltend machen. Dies hat die Klägerin nicht getan.

II. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

III. Der Streitwert wurde in Höhe der Leistungsklage festgesetzt.

er Beklagte erteilte dem Kläger nach mehrfachen Aufforderungen Anfang Oktober 2012 das in Bl. 8 d. A. befindliche Zeugnis. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beanstandete dieses Zeugnis mit Schreiben vom 17.10.2012 (Bl. 9 d. A.).